

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses

Von der 58. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 23. Mai 2024) verabschiedet

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel		Seite
1	Begriffe	3
2	Zusammensetzung und Aufgaben	3
3	Vertretung	3
4	Stimmrecht	4
5	Beobachter und Sachverständige	4
6	Sekretariat	4
7	Tagungen	4
8	Einberufung – Dokumente	5
9	Tagesordnung	5
10	Vorsitz und Verhandlungsleitung	5
11	Anträge	6
12	Prüfung der Anträge	6
13	Rückzug eines Antrags	6
14	Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge	7
15	Anträge zur Geschäftsordnung	7
16	Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage	7
17	Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	7
18	Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen	8
19	Öffentlichkeit der Sitzungen	8
20	Quorum	8
21	Abstimmungsregeln	8
22	Ständige Arbeitsgruppe und zeitweilige Arbeitsgruppen	9
23	Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung	9
24	Bericht	9
25	Inkrafttreten der Beschlüsse	10
26	Sprachen	10
27	Änderung der Geschäftsordnung	10
28	Inkrafttreten	10

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der F des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Fachausschuss RID die nachstehende Geschäftsordnung angenommen.

Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck÷

- a) "Übereinkommen" das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- b) "OTIF" die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- c) "RID-Vertragsstaat" jeden Mitgliedstaat der OTIF, der zum Anhang C zum Übereinkommen keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens abgegeben hat;
- d) "regionale Organisation" eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;
- e) "Vertreter" oder "Vertreterin" die physische Person, die von einem RID-Vertragsstaat oder einer regionalen Organisation namhaft gemacht wurde;
- f) "Fachausschuss" den Fachausschuss RID, wie er auf Grund des Artikels 18 des Übereinkommens eingesetzt worden ist;
- g) "Generalsekretär" oder "Generalsekretärin" den Generalsekretär der OTIF gemäß Artikel 21 des Übereinkommens;
- h) "Arbeitssprachen" die Arbeitssprachen der OTIF, d.h. Deutsch, Englisch und Französisch.

Artikel 2 Zusammensetzung und Aufgaben

- § 1 Die Zusammensetzung des Fachausschusses ist in Artikel 16 § 1 des Übereinkommens festgelegt.
- § 2 Die Aufgaben des Fachausschusses sind in Artikel 18 § 1 und in Artikel 33 § 5 des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 3 Vertretung

- § 1 Jeder RID-Vertragsstaat und jede regionale Organisation bezeichnet einen oder mehrere Vertreter oder Vertreterinnen. Wenn ein RID-Vertragsstaat oder eine regionale Organisation mehrere Personen bezeichnet, ist gleichzeitig auch ein Delegationsleiter oder eine Delegationsleiterin zu bezeichnen, der oder die das Stimmrecht ausübt.
- § 2 Die Angaben zu den Vertretern und Vertreterinnen werden von jedem RID-Vertragsstaat dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin schriftlich mitgeteilt.
- § 3 Ein RID-Vertragsstaat kann sich durch einen anderen RID-Vertragsstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, er gibt hiervon dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin schriftlich Kenntnis.

§ 4 Ein RID-Vertragsstaat darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere RID-Vertragsstaaten vertreten.

Artikel 4 Stimmrecht

- § 1 Vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 14 § 5, 26 § 7, 38 § 3 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens verfügt jeder RID-Vertragsstaat über eine Stimme;
- § 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die zu beratenden Gegenstände nicht in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.

Artikel 5 Beobachter und Sachverständige

- § 1 Gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladene Mitgliedstaaten der OTIF, die keine RID-Vertragsstaaten sind, Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen und Verbänden sowie Sachverständige können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 Anregungen unterbreiten.
- § 2 Der Fachausschuss kann eine Liste beschließen, auf der internationale Organisationen und Verbände aufgeführt werden, die ohne weiteres zu den Tagungen des Fachausschusses eingeladen werden (ständig einzuladende Beobachter).

Artikel 6 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Fachausschusses.
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen ihm oder ihr insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
 - a) Einberufung des Fachausschusses im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens (Artikel 7);
 - b) Vorbereitung der auf der Tagesordnung des Fachausschusses stehenden Anträge zur Behandlung **vor** (Artikel 8);
 - verfassung eines Berichts über jede Tagung und Zustellung an die RID-Vertragsstaaten, regionalen Organisationen, Beobachter und Sachverständigen (Artikel 24);
 - d) Mitteilung der Beschlüsse des Fachausschusses, eventuelle**r** Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 des Übereinkommens, und des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Beschlüsse an die RID-Vertragsstaaten und regionalen Organisationen;
 - e) Besorgung des Schriftverkehrs und Führung des Archivs.

Artikel 7 Tagungen

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin beruft den Fachausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf RID-Vertragsstaaten oder des Verwaltungsausschusses ein.

Artikel 8 Einberufung – Dokumente

- § 1 Zwei Monate vor Tagungsbeginn stellt der Generalsekretär oder die Generalsekretärin den RID-Vertragsstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen elektronisch
 - eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie
 - die vorläufige Tagesordnung

zu.

Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung werden gleichzeitig auf die Website der OTIF eingestellt.

§ 2 Die dazugehörigen Dokumente werden so bald wie möglich auf die Website der OTIF eingestellt.

Artikel 9 Tagesordnung

- § 1 Der Entwurf der Tagesordnung wird dem Fachausschuss anlässlich seiner ersten Sitzung zur Genehmigung oder Änderung unterbreitet; zusätzliche Fragen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf die Tagesordnung gesetzt.
- § 2 Abgesehen von den Fragen, zu deren Beratung die Tagung einberufen wurde, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:
 - alle Geschäfte, deren Eintragung vom Fachausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;
 - alle Geschäfte, deren Eintragung von einem RID-Vertragsstaat oder einer regionalen Organisation beantragt wurde, unter der Voraussetzung, dass sie dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn mitgeteilt wurden.
- § 3 Die Genehmigung der Tagesordnung bildet den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.

Artikel 10 Vorsitz und Verhandlungsleitung

- § 1 Jede Tagung des Fachausschusses wird vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin oder einem von ihm oder ihr bezeichneten Mitglied des Sekretariats eröffnet; er oder sie leitet die Verhandlungen zur Genehmigung der Tagesordnung.
- § 2 Nach Genehmigung der Tagesordnung wählt der Fachausschuss den Vorsitz sowie eine oder mehrere Personen für dessen Vertretung.
- § 3 Der Vorsitz leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Beschlüsse.
- § 4 Der Vorsitz kann entscheiden, die Redezeit eines jeden Redners und einer jeden Rednerin sowie die Anzahl der Interventionen einer jeden Delegation zu einer bestimmten Frage zu beschränken oder die Beratungen abzubrechen. Ferner kann der Vorsitz beantragen, dass die laufenden Verhandlungen über eine bestimmte Frage unterbrochen oder vertagt werden, oder dass die Sitzung als solche unterbrochen oder vertagt wird.
- § 5 Der Vorsitz entscheidet über die Anträge zur Geschäftsordnung sowie über alle Fragen betreffend die Auslegung oder die Anwendung dieser Geschäftsordnung. Ficht eine Delegation seine Entscheidung an, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt wird.

Artikel 11 Anträge

- § 1 Sämtliche Fragen, die dem Fachausschuss zur Prüfung unterbreitet werden, bilden Gegenstand von Anträgen.
- § 2 Anregungen von Beobachtern und Sachverständigen gemäß Artikel 5 können nur Gegenstand von Verhandlungen bilden, wenn sie als Anträge von RID-Vertragsstaaten oder regionalen Organisationen übernommen werden.
- § 3 Die Anträge und Anregungen sind schriftlich in einer der Arbeitssprachen auszuarbeiten und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn elektronisch zu übermitteln.
- § 4 Nach Ablauf der Frist für die Unterbreitung der Anträge und während einer Sitzung können die Vertreterinnen und Vertreter Anträge in Form von informellen Dokumenten elektronisch unterbreiten, die in englischer Sprache und vorzugsweise in weiteren Arbeitssprachen ausgefertigt sind, vorausgesetzt,
 - sie enthalten spezifische Kommentare oder zusätzliche Informationen zu einem neuen Dokument, das auf der vorläufigen Tagesordnung erscheint, und konnten aus diesem Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden;
 - b) sie werden nur zu Informationszwecken unterbreitet, ohne dass eine Entscheidung des Fachausschusses erforderlich ist;
 - c) sie haben zum Ziel, offensichtliche Fehler in bestehenden Texten zu korrigieren;
 - d) sie haben zum Ziel, eine erste Stellungnahme zur Auslegung bestehender Texte einzuholen, oder

e) sie enthalten den Bericht einer informellen Arbeitsgruppe.

Artikel 12 Prüfung der Anträge

- § 1 Sind zu einer bestimmten Frage mehrere Anträge gestellt worden, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge, in der sie behandelt werden; grundsätzlich stellt er jenen Antrag, der am weitesten vom geltenden Text des RID abweicht, zuerst zur Abstimmung.
- § 2 Handelt es sich um Änderungsanträge zu einem Hauptantrag, so wird darüber vor dem Hauptantrag abgestimmt, und zwar grundsätzlich zunächst über diejenigen Anträge, die am weitesten vom Hauptantrag abweichen.
- § 3 Kann ein Antrag unterteilt werden, so kann im Einverständnis mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin und der Mehrheit der Delegationen der RID-Vertragsstaaten und regionalen Organisationen jeder einzelne Teil getrennt geprüft und zur Abstimmung gestellt werden. Nach Genehmigung der einzelnen Teile ist der Gesamttext des Antrags zu genehmigen.

Artikel 13 Rückzug eines Antrags

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt, die Abstimmung hat noch nicht begonnen und der Antrag ist nicht geändert worden.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem anderen Vertreter oder jeder anderen Vertreterin sofort neu gestellt werden, und zwar gemäß den Bestimmungen des Artikels 12.

Artikel 14 Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge

Ein bei derselben Tagung angenommener oder abgelehnter Antrag kann nur unter der Voraussetzung neu geprüft werden, dass der Fachausschuss in dem Sinne beschließt. In diesem Falle ist nach demselben Abstimmungsverfahren, das für den betreffenden Antrag angewandt wurde (z.B. mit erhobener Hand, unter Namensaufruf), über dessen erneute Prüfung grundsätzlich zu entscheiden.

Artikel 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- § 1 Die Vertreterinnen und Vertreter können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- § 2 Der Vorsitz entscheidet unverzüglich darüber gemäß Artikel 10 § 5.
- § 3 Wird die Entscheidung des Vorsitzes angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit gemäß Artikel 21 abgelehnt wird.

Artikel 16 Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage

- § 1 Jeder Vertreter oder jede Vertreterin kann während einer Sitzung verlangen, dass die Beratung einer Frage vertagt oder geschlossen wird.
- § 2 Ein solcher Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller oder der Antragstellerin wird lediglich einem Unterstützer oder einer Unterstützerin und zwei Gegnern oder Gegnerinnen des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss dem Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitz sofort die Vertagung oder den Schluss der Beratung dieser Frage aus.

Artikel 17 Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung

- § 1 Jeder Vertreter oder jede Vertreterin kann während einer Sitzung deren Unterbrechung oder Vertagung verlangen.
- § 2 Über einen solchen Antrag zur Geschäftsordnung wird ohne weitere Diskussion sofort abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss einem solchen Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitz sofort die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung aus.

Artikel 18 Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 15 haben die nachstehenden Anträge zur Geschäftsordnung in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) Vertagung der Beratung einer Frage,
- d) Schluss der Beratung einer Frage.

Artikel 19 Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern der Fachausschuss nichts anderes beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner Arbeitsgruppen nicht öffentlich.

Artikel 20 Quorum

- § 1 Gemäß den Artikeln 13 § 3 und 18 § 2 des Übereinkommens ist der Fachausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der RID-Vertragsstaaten, die gemäß Artikel 4 über ein Stimmrecht verfügen, entweder anwesend oder gemäß Artikel 3 vertreten sind.
- § 2 Zum Zweck der Feststellung des Quorums für einen Tagesordnungspunkt, dessen Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit einer regionalen Organisation liegt, wird die Anzahl der Stimmen der Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 4 § 2 bestimmt.

Artikel 21 Abstimmungsregeln

- § 1 Das Abstimmungsverfahren im Fachausschuss richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:
 - a) Vorbehaltlich des Artikels 4 verfügt jeder RID-Vertragsstaat über eine Stimme.
 - b) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen RID-Vertragsstaaten und
 - größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
 - c) RID-Vertragsstaaten, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten.
- § 2 Die Abstimmung findet in der Regel mit erhobener Hand statt. Jedem RID-Vertragsstaat steht jedoch das Recht zu, die Wahl unter Namensaufruf zu verlangen. In diesem Falle findet der Namensaufruf in französischer alphabetischer Folge der anwesenden oder vertretenen RID-Vertragsstaaten statt. Das Abstimmungsverhalten eines jeden an der Abstimmung teilnehmenden RID-Vertragsstaates wird im Bericht über die betreffende Sitzung aufgeführt.
- § 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär oder die Generalsekretärin oder mindestens fünf RID-Vertragsstaaten der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Fachausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:
 - a) wenn kein ständiger Vorsitz gewählt ist, gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;
 - b) alle RID-Vertragsstaaten und regionalen Organisationen werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;
 - c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt aber falls möglich in demselben Verfahren abgestimmt;
 - die RID-Vertragsstaaten werden aufgefordert, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin ihre Stimme (ja/nein/Enthaltung) schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;

- e) der Eingang der erhaltenen Antworten wird vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin bestätigt;
- f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;
- g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Fachausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Tagung des Fachausschusses erneut unterbreitet werden;
- h) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen RID-Vertragsstaaten und regionalen Organisationen mitgeteilt.

Artikel 22 Ständige Arbeitsgruppe und zeitweilige Arbeitsgruppen

- § 1 Die Beschlüsse des Fachausschusses werden von der Ständigen Arbeitsgruppe vorbereitet.
- § 2 Zur Beratung einzelner Fragestellungen kann der Fachausschuss oder die Ständige Arbeitsgruppe erforderlichenfalls eine oder mehrere eigene zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen.
- § 3 Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der Ständigen Arbeitsgruppe und der zeitweiligen Arbeitsgruppen in der Regel sinngemäß angewendet.

Artikel 23 Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung

Änderungen im RID, für die eine Abstimmung mit den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit anderen Verkehrsträgern, insbesondere des ADR und des ADN, erforderlich oder zweckmäßig ist, werden vom RID-Fachausschuss jeweils in Sondersitzungen im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung mit der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) der UNECE vorbereitet.

Artikel 24 Bericht

- § 1 Die Niederschrift (Artikel 16 § 8 des Übereinkommens) erfolgt in Form eines Berichts, der eine gedrängte Wiedergabe der Verhandlungen enthält; die Beschlüsse werden jedoch in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen.
- § 2 Stimmen die verschiedenen Versionen der Arbeitssprachen nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners oder der Rednerin verfasste Text maßgebend; bei den Beschlüssen des Fachausschusses ist jedoch der französische Text maßgebend.
- § 3 Alle Vertreter oder Vertreterinnen, alle von Beobachtern entsandte Personen oder alle Sachverständige können verlangen, dass ihre Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, vorausgesetzt, sie übergeben dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin den schriftlichen Wortlaut in einer der Arbeitssprachen.

- § 4 Der vorläufige Bericht wird den Vertreterinnen und Vertretern, den von Beobachtern entsandten Personen und den Sachverständigen innerhalb der zwei auf die Tagung folgenden Monate elektronisch zugestellt.
 - Die Vertreterinnen und Vertreter, die von Beobachtern entsandten Personen und die Sachverständigen teilen dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zu ihren Ausführungen schriftlich mit.
- § 5 Hat der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die Berichtigungswünsche zusammengestellt, fertigt er oder sie unverzüglich die endgültige Fassung des Berichts aus und übermittelt sie den RID-Vertragsstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen. Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würden, führt der Generalsekretär oder die Generalsekretärin eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.

Artikel 25 Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlüsse treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 35 des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 26 Sprachen

- § 1 Gemäß Artikel 16 § 7 des Übereinkommens finden die Verhandlungen in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner oder eine Rednerin einer anderen Sprache, so hat er oder sie für die Übersetzung seiner oder ihrer Erklärungen in eine der Arbeitssprachen zu sorgen. Um eine weitestgehende Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS sicherzustellen, kann der Generalsekretär oder die Generalsekretärin je nach Bedarf zusätzlich eine simultane Verdolmetschung in die russische Sprache zur Verfügung stellen.
- § 2 Die Ausführungen der Vertreterinnen und Vertreter, der von Beobachtern entsandten Personen und der Sachverständigen werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen übersetzt. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzes werden in vollem Wortlaut übersetzt.

Artikel 27 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Fachausschusses gemäß Artikel 21 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Fachausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 1. Juni 2019 tritt damit außer Kraft.

Bern, den 23. Mai 2024

Im Namen des RID-Fachausschusses der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Die Vorsitzende:

(Caroline Bailleux)

ANHANG

Standardisierte Darstellung von Dokumenten

TITEL DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Titel des Antrags, aus dem die Problematik hervorgeht

Mitteilung ...

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Diese Beschreibung gibt den Gegenstand des Do-

kuments an (Änderung, nur zur Information).

Zu treffende Entscheidung: Bezugnahme auf Absätze des RID, die geändert

werden sollen.

Damit zusammenhängende Dokumente: Aufzählung der übrigen wesentlichen Dokumente.

Einleitung Gründe / neue Tatsachen, die eine Änderung des RID zwingend rechtfertigen.

Antrag Beschreibung der beantragten Änderung einschließlich des geänderten Textes der

Absätze und der sich daraus ergebenden Änderungen.

Begründung Sicherheit: Welche Auswirkungen hat der Antrag auf die Sicherheit?

Durchführbarkeit: Welche Branche oder welcher Bereich des öffentlichen

Dienstes ist von der Änderung betroffen?

Welche Auswirkungen hat der Antrag im Bereich der Vor-

und Nachteile?

Muss eine Übergangsfrist vorgesehen werden?

Tatsächliche Anwendung: Kann die Anwendung der Änderungen überwacht und

kontrolliert werden?

Nummer und Datum der Tagung

Nummer des Tagesordnungspunktes